

DI.B.13
O 1004-2021.00009-DI.B.1 (202100112887)

Potsdam, 28. April 2021

Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 0228 303-[REDACTED]

Nur per E-Mail

DVIII

Anliegenden Abdruck übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weise ausdrücklich darauf hin, dass alle Anträge nach dem IFG an die für die Bearbeitung der IFG-Anträge zuständige Stelle der GZD, DI.B.16, weiterzuleiten sind.

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:

DIENSTORT:
Behlerstraße 3a / Haus T
14467 Potsdam

TEL 0228 303
FAX 0228 303
E-MAIL schaden.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIB13.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 90 02 65
14438 Potsdam

www.zoll.de

DATUM: 28. April 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);**
Anforderung der Kommunikation zwischen dem Deutschen Aktieninstitut e.V. und der
Financial Intelligence Unit (FIU)

BEZUG Ihr Antrag vom 16. April 2021

ANLAGEN

GZ **O 1004-2021.00009-DI.B.1 (202100112887)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr

mit E-Mail vom 16. April 2021 wandten Sie sich an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG und unter Hinweis auf den Halbjahresbericht „Kurvenlage“, Ausgabe 2/2020 des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI) um Übersendung der gesamten Kommunikation zwischen dem DAI und der FIU.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9, 3 Nr. 8 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

...

Begründung:

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Gemäß § 3 Nr. 8 IFG besteht jedoch kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen, die nach Feststellung der Bundesregierung eine vergleichbare Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste aufweisen. Gemäß § 34 Nr. 3 SÜG i. V. m. § 1 Nr. 6 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) wird hiervon auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erfasst, soweit sie bei ihrer Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

Eine Übersendung der begehrten Kommunikation ist daher gemäß § 3 Nr. 8 IFG abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propstthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

